

Stadt Bad Blankenburg



Beschlussvorschlag

Vorlage Nr.: BB 409/VII/2022/1

Fachamt:	Hauptamt
Datum:	14.09.2022
Aktenzeichen:	10-022-45-Sa

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	12.10.2022	öffentlich	Entscheidung

BETREFF:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022.

gez. George
Bürgermeister

finanzielle Auswirkungen:	
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung, daher Deckungsvorschlag
Die finanziellen Mittel sind in den Haushalt 2023 einzustellen.	
geprüft am 15.09.2022:	
gez. Springstein Kämmerin	

Begründung:

Die Änderung der Hauptsatzung ist erforderlich, da eine Anpassung der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 3 der ThürAufEVO (Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit) gemäß § 1 Abs. 4 ThürAufEVO und eine Veränderung der Mindestbeträge nach § 2 Abs. 1 bis 3 der ThürEntschVO (Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder) gemäß § 2 Abs. 5 ThürEntschVO notwendig ist.

Gemäß dem Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) vom 01.07.2022 gelten folgende Mindestaufwandsentschädigungen bei einer Einwohnerzahl zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern:

Stadtratsmitglieder:

Sitzungsgeld 16,12 Euro je teilgenommener Sitzung

Sockelbetrag 64,50 Euro im Monat

Für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister werden die nun neu festgelegten Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Bürgermeister zu Grunde gelegt. Der Höchstsatz für ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister darf 45% dieser Grundlage nicht überschreiten (§ 1 Abs. 1 ThürAufEVO). Nach § 2 Abs. 5 ThürEntschVO muss der Mindestbetrag 50% des mögl. Höchstbetrages sein.

Ortsteilbürgermeister:

696,87 Euro * 45% = 313,59 Euro (Höchstbetrag nach § 1 Abs. 1 ThürAufEVO)

313,59 Euro * 50% = 156,80 Euro (Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 ThürEntschVO)

Für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Beigeordneten werden die nun neu festgelegten Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Bürgermeister zu Grunde gelegt. Der Höchstsatz für Ortsteilbürgermeister darf 25% bzw. 9% dieser Grundlage nicht überschreiten (§ 1 Abs. 2 ThürAufEVO). Nach § 2 Abs. 5 ThürEntschVO muss der Mindestbetrag 50% des möglichsten Höchstbetrages sein.

Ehrenamtlicher Erste/r Beigeordnete/r:

2264,84 Euro * 25% = 566,21 Euro (Höchstbetrag nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürAufEVO)

566,21 Euro * 50% = 283,11 Euro (Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 ThürEntschVO)

Zweite/r ehrenamtlicher Beigeordnete/r:

2264,84 Euro * 9% = 203,84 Euro (Höchstbetrag nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürAufEVO)

203,84 Euro * 50% = 101,92 Euro (Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 ThürEntschVO)

gez. von der Sahle